

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 33

8. März 2023

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Hinweis über öffentlichen Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren für die Wahl der ehrenamtlichen Richter*innen für das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt	27
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zur öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 15.03.2023	27
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zur öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung des außerordentlichen Haupt- und Personalausschusses am 22.03.2023	27
Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben ==> Änderung der Speisefreileitung in Erdverkabelungen im Bereich der Lüderitzer Straße in Stendal	28
Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben ==> Änderung der Speisefreileitung in Erdverkabelungen im Bereich der Lüderitzer Straße in Stendal	28
3. Hansestadt Havelberg	
Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	29
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt	29
5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Fischbeck“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	30
über den Entwurfsbeschluss sowie die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Fischbeck“ in der Fassung vom Januar 2023 - Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	30
Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wust-Fischbeck am 26.03.2023	30
Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wust-Fischbeck am 26.03.2023	30
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Bekanntmachung zum Beschluss zum Freiwilligen Landtausch Wust	31
7. IGZ BIC Altmark GmbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	31

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren für die Wahl der ehrenamtlichen Richter*innen für das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **öffentliche Bekanntmachungen**
-> **sonstige Bekanntmachungen**

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 - 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 23.02.2023

Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

03.03.2023

Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Die öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses findet am Mittwoch,

den **15.03.2023 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 16.11.2022, 11.01.2023 und 22.02.2023

- 6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 7 Gemeinsamer Antrag des OR Jarchau/OR Groß Schwechten/OR Wahrburg auf Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner **A VII/149/1**
- 8 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/ Die Grünen – Der Tafel in der Not helfen **A VII/157**
- 9 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile – Aussetzung des Beschlusses VII/0790 Tunnelhaus Bahnhof **A VII/158**
- 10 Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der 3. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal **VII/0853/1**
- 11 Durchführung des 23. Sachsen-Anhalt-Tages **VII/0833/1**
- 12 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2023 **VII/0828/1**
- 13 Beschluss über die 1. Änderung des MKFZ-Plans zum Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Stadtsee, Programmjahr 2021 **VII/0841**
- 14 Beschluss über die 1. Änderung des MKFZ-Plans zum Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2021 **VII/0844**
- 15 Annahme einer Spende **VII/0860**
- 16 Annahme einer Spende **VII/0861**
- 17 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 18 Informationen des Oberbürgermeisters
- 19 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 16.11.2022, 11.01.2023 und 22.02.2023
- 20 Anfragen/Anregungen

Bastian Sieler
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

03.03.2023

Bekanntmachung des Haupt- und Personalausschusses

Die öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des außerordentlichen Haupt- und Personalausschusses findet am Mittwoch,

den 22.03.2023 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

statt. Hiermit lade ich Sie zu dieser recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Informationen des Oberbürgermeisters
- 8 Personalangelegenheit VII/0862
- 9 Personalangelegenheit VII/0865
- 10 Personalangelegenheit VII/0849
- 11 Anfragen/Anregungen



Bastian Sieler
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt -

über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Änderung der Speisefreileitung in Erdverkabelungen im Bereich der Lüderitzer Straße in Stendal, Strecke 6402 km 57,9+18 - km 58,2+28 (Geschäftszeichen: 631ppw/009-2022#003)

Das Vorhaben hat die Änderung der Speisefreileitung von km 57,9+48 bis km 58,2+28 der Strecke 6402 im Bahnhof Stendal in Erdverkabelungen im Bereich der Straßenüberführung „Lüderitzer Straße“ in Stendal einschließlich des Rückbaus von Gartenlauben und Zaunanlagen als notwendige Folgemaßnahmen zum Gegenstand.

Das Eisenbahn-Bundesamt führte auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin), vom 07.02.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Hansestadt Stendal beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.12.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit

vom 15.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023 (einen Monat)

in der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal,
Planungsamt,
Raum 202
Moltkestraße 34-36
39576 Stendal,

während der folgenden Zeiten

am Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme in die Planunterlagen unter der Rufnummer 03931 65 1554 bzw. 1544 einen Termin zu vereinbaren (dieser kann auch außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen).

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter: <https://www.eba.bund.de/anhoeerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 02.05.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind

nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
 3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
 8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Hansestadt Stendal, den 21.02.2023



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt -

über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Änderung der Speisefreileitung in Erdverkabelungen im Bereich der Lüderitzer Straße in Stendal, Strecke 6402 km 57,9+18 - km 58,2+28 (Geschäftszeichen: 631ppw/009-2022#003)

Das Vorhaben hat die Änderung der Speisefreileitung von km 57,9+48 bis km 58,2+28 der Strecke 6402 im Bahnhof Stendal in Erdverkabelungen im Bereich der Straßenüberführung „Lüderitzer Straße“ in Stendal einschließlich des Rückbaus von Gartenlauben und Zaunanlagen als notwendige Folgemaßnahmen zum Gegenstand.

Das Eisenbahn-Bundesamt führte auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin), vom 07.02.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Hansestadt Stendal beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.12.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit

vom 15.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023 (einen Monat)

in der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal,
Planungsamt,
Raum 202
Moltkestraße 34-36
39576 Stendal,

während der folgenden Zeiten

am Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme in die Planunterlagen unter der Rufnummer 03931 65 1554 bzw. 1544 einen Termin zu vereinbaren (dieser kann auch außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen).

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter: <https://www.eba.bund.de/anhoeerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 02.05.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Hansestadt Stendal, den 21.02.2023

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 10.01.2023 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-ZV ART-1.ÄVS2022 genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesver-

waltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 1/2023 vom 17.01.2023 veröffentlicht worden.

Hansestadt Havelberg, 08.03.2023

Bölt
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 10.01.2023 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710-ZV ART-1.ÄVS2022 genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 1/2023 vom 17.01.2023 veröffentlicht worden.

Tangerhütte, 15.02.2023

Bürgermeister/in

GEMEINDE WUST-FISCHBECK

Bekanntmachung 1. über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Fischbeck“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch 2. über den Entwurfsbeschluss sowie die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Fischbeck“ in der Fassung vom Januar 2023 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Wust-Fischbeck hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Fischbeck“ gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Umweltbericht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wust-Fischbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2023 den Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Fischbeck“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung mit dem Umweltbericht, der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, dem Bericht zur Erfassung der Avifauna und die Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2020 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch öffentliche Auslegung sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Ortslage Kabelitz (siehe Abb. 1).

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Fischbeck“ beabsichtigt die Gemeinde Wust-Fischbeck den bestehenden Windpark im Sinne der Energiewende zu repowern. 10 bestehende Anlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 150 m sollen zurückgebaut und durch 5 neue Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils maximal 250 m ersetzt werden.

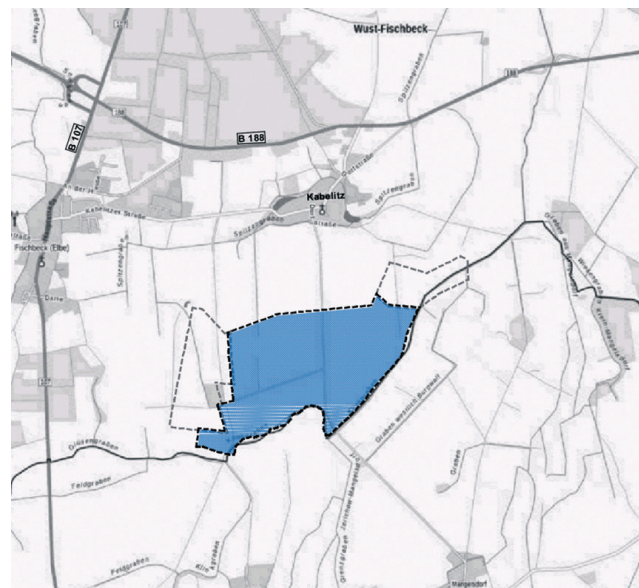


Abb. 1 Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Fischbeck“

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. März 2023, Nr. 7

Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Fischbeck“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung mit dem Umweltbericht, der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, dem Bericht zur Erfassung der Avifauna und die Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2020 liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

16.03.2023 bis einschließlich 20.04.2023

während der folgenden Dienstzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land; (Verwaltungsgebäude) Nebenstelle Klietz, Ringstraße 12, 39524 Klietz, im Raum 121:

Montag 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

und im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Wust-Fischbeck, Kabelitzer Straße 1, 39524 Fischbeck während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Einsichtnahmen oder eine fachliche Erörterung außerhalb der aufgeführten Zeiten sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 039327 / 9378-41 im Bauamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land möglich.

Die Unterlagen können während der Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land unter www.elbe-havel-land.de → Verwaltung → Bauleitplanung eingesehen werden.

Hinweis auf die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben

Während der oben genannten Auslegungsfrist besteht für jedermann die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Stellungnahmen können bis einschließlich 20.04.2023 bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Ringstraße 12, 39524 Klietz oder nach vorheriger telefonischer Voranmeldung (039327 / 9378-41) im Rahmen einer Einsichtnahme gemäß oben genannter Maßgabe abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Stellungnahmen an folgende Email-Adresse abzugeben:
rud@elbe-havel-land.de.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wust-Fischbeck, den 22.02.2023



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
- Die Verbandsgemeindewahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsgemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2023 folgende Bewerber*innen für die

Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wust-Fischbeck am 26. März 2023

zugelassen, die hiermit gemäß § 30 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 39 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bekannt gegeben werden:

Ifd. Nr.	Familiennamen und Vornamen	Beruf	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung)
1	Hellmuth, Hans Jörg	Pensionär	1957	39524 Wust-Fischbeck

Schönhausen (Elbe), 08. März 2023

Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
- Die Verbandsgemeindewahlleiterin -

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wust-Fischbeck

1. Am Sonntag, dem **26. März 2023** findet die **Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wust-Fischbeck** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

Eine eventuelle Stichwahl findet am 16. April 2023 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Wust-Fischbeck ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1 Fischbeck (Elbe) – Haus der Vereine
Kabelitzer Straße 2, 39524 Wust-Fischbeck OT Fischbeck (Elbe)

Wahlbezirk 2 Kabelitz – Dorfgemeinschaftshaus
Dorfstraße 40 A, 39524 Wust-Fischbeck OT Kabelitz

Wahlbezirk 3 Wust – Räume der Seniorenbetreuung
Breite Straße 60, 39524 Wust-Fischbeck OT Wust

Wahlbezirk 4 Sydow – Versammlungsraum der Ortsfeuerwehr
Sydow 33, 39524 Wust-Fischbeck OT Sydow

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 12. Februar 2023 bis zum 05. März 2023 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen haben. Die Wahlbenachrichtigungen behalten ihre Gültigkeit auch für eine eventuelle Stichwahl am 16. April 2023.

3. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt zur Verfügung zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, die verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, oder aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dies gilt auch für Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind.

5. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Bürgermeister eine Stimme.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der amtliche Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

6. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise den Namen des Bewerbers zweifelsfrei kennzeichnet, den sie ihre Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine/Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung dieser eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönhausen (Elbe), 08. März 2023

Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 10.02.2023

Freiwilliger Landtausch: **Wust**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0282/07**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Wust nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wust	24	492, 514
	25	124, 252, 253

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 5,42 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farblich gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.


Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

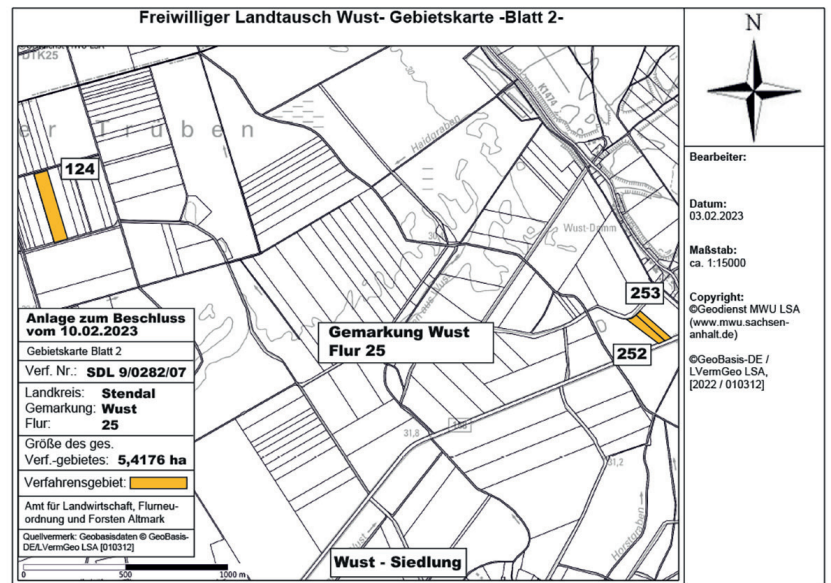
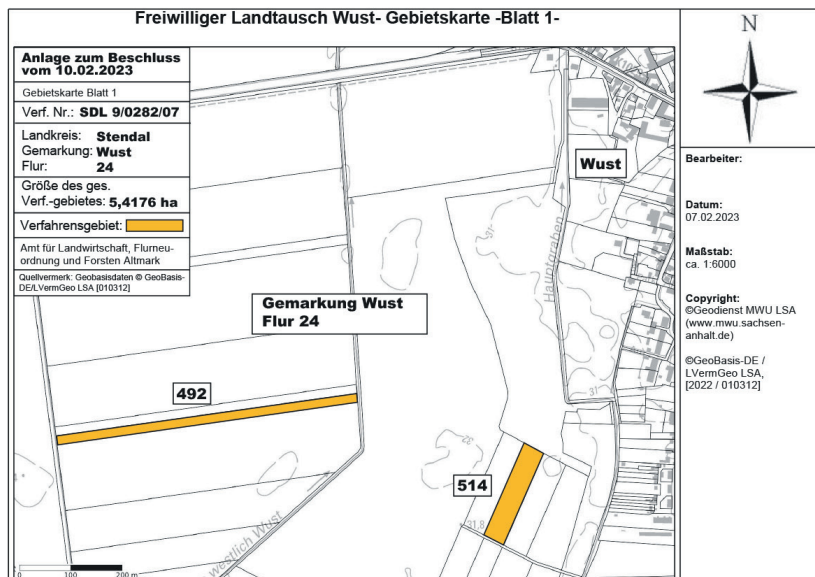
Im Auftrag


Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur1.de/alfaltmarkds>.



IGZ BIC Altmark GmbH

Bekanntmachung gemäß §133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 19.12.2022 die Feststellung des durch den Wirtschaftsprüfer Sebastian Paul geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses 2021 mit einer Bilanzsumme von 581.043,22 € beschlossen. Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 94.287,63 € durch Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt, der verbleibende Rest wird als Verlustvortrag dargestellt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansestadt Stendal, Arneburger Str. 24 öffentlich ausgelegt.

Stendal, 01.02.2023

gez. Thomas Lötsch
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31